

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten



### 1 Geltungsbereich

Die Metzingen Connect GmbH, Stuttgarter Str. 59, 72555 Metzingen, Telefon: 7123 395 9500, E-Mail: info@metzingen-connect.de (im Weiteren als „Metzingen Connect GmbH“ bezeichnet) erbringt ihre Telekommunikationsdienste für den Kunden aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Metzingen Connect GmbH und dem Kunden insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Internet-Leistungen, DSL/FTTH-Produkte, Sprachkommunikation (VoIP), Weiterverbreitung von Rundfunksignalen und Service-Dienstleistungen. Sie finden auch Anwendung auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, zusätzliche Leistungen sowie die Beseitigung von Störungen.

Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

Neben diesen AGB finden das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Verordnungen zum TKG, das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), der Medienstaatsvertrag (MStV) und/ oder andere zwingende gesetzliche Vorschriften auch dann Anwendung, wenn nicht ausdrücklich auf diese hingewiesen wird.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis der Metzingen Connect GmbH, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch Metzingen Connect GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Metzingen Connect GmbH kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern:

Metzingen Connect GmbH kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird.

Darüber hinaus kann Metzingen Connect GmbH die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen Metzingen Connect GmbH zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht – z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen Metzingen Connect GmbH dem Kunden Zugang gewährt –, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit und Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Metzingen Connect GmbH wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Metzingen Connect GmbH wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, sind rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Recht der Europäischen Union oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem Kunden die Mitteilung über die Vertragsänderung zugeht; der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen



## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten

### 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB sind oder ist

„Abschlusseinrichtungen“ Einrichtungen, die dazu dienen, dem Nutzer die Leistung des Übertragungsweges bereitzustellen;

„Bedarfsstelle“ der Punkt, an dem der Kunde seine Endgeräte betreibt;

„Breitbandanschluss“ ein Anschluss an das Netz der Metzingen Connect GmbH, der auf Basis von Glasfaserkabel realisiert ist;

„Breitbandnetz“ bezeichnet das Glasfaser-Netz der Metzingen Connect GmbH;

„Kunde“ sowohl ein Verbraucher als auch ein Unternehmer;

„Übergabepunkt“ die Stelle, an dem der Gefahrenübergang von Metzingen Connect GmbH zum Kunden erfolgt;

„Übertragungswege“ Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen (§ 3 Nr. 67 TKG);

„Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit Metzingen Connect GmbH in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB);

„Verbraucher“ jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit Metzingen Connect GmbH zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, gelten die Regelungen für Verbraucher in diesen AGB auch für kleine und Kleinstunternehmen sowie für Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (zusammen: „Klein-/Kleinstunternehmen“).

Kleinstunternehmen sind solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme; 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer. Kleine Unternehmen sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht

überschreiten: 6.000.000 Euro Bilanzsumme; 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer. Klein-/Kleinstunternehmen sind Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gleichgestellt.

Informationen über das Beschwerdeverfahren bei Metzingen Connect GmbH einschließlich Angaben über die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren stellt Metzingen Connect GmbH dem Kunden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung. Diese Informationen können in den Geschäftsräumen der Metzingen Connect GmbH am unter § 1 Abs. 1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter [www.Metzingen Connect GmbH.de](http://www.Metzingen-Connect-GmbH.de) heruntergeladen werden.

### 3 Vertragsschluss

Die Darstellung der Leistungen auf den Webseiten und in sozialen Medien der Metzingen Connect GmbH, der Stadtwerke Metzingen oder in gedruckten Produktinformationen stellt kein rechtlich bindendes Angebot der Metzingen Connect GmbH oder der der Stadtwerke Metzingen dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Bestellung.

Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien, über das Online-Portal oder nach Bestellung des Kunden mit Auftragsbestätigung der Metzingen Connect GmbH in Textform zustande. Eine Bestellung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Kunde im Webshop der Metzingen Connect GmbH den Button [kostenpflichtig bestellen] anklickt. Metzingen Connect GmbH behält sich vor, Bestellungen, die auf diese Weise getätigt werden, nicht schriftlich, sondern per E-Mail in Textform an die vom Kunden im Webshop angegebene E-Mail-Adresse zu bestätigen. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Zugang dieser Auftragsbestätigung zustande, nicht bereits mit Zugang der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsbestätigung. Der Vertragstext wird bei einer Bestellung im Webshop der Metzingen Connect GmbH nicht gespeichert und kann nach Abschluss des Bestellvorganges nicht mehr vom Kunden abgerufen werden. Der Kunde kann die Bestelldaten aber unmittelbar nach dem Absenden ausdrucken.

Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da Metzingen Connect GmbH zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlussleitung, prüfen muss. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten



Metzingen Connect GmbH mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung oder durch die Übermittlung der Zugangsdaten.

Metzingen Connect GmbH kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinlichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

### Widerrufsrecht

Sofern Sie als Verbraucher gem. § 13 BGB gemäß § 312g BGB außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes einen Vertrag mit der Metzingen Connect GmbH abschließen, so steht Ihnen das nachfolgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

### Widerrufsbelehrung

siehe Dokument Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Metzingen Connect GmbH, Stuttgarter Str. 59, 72555 Metzingen, Telefon-Nr.: 07123 395 9500, E-Mail: info@metzingen-connect.de) mittels einer eindeutigen Erklärung, (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Ende der Widerrufsbelehrung

Bestellt ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird Metzingen Connect GmbH den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

### 4 Grundstücksnutzung

Metzingen Connect GmbH kann den Vertragsschluss vom Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung des Grundstücks abhängig machen, der die Metzingen Connect GmbH berechtigt, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen und zu nutzen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten



### 5 Leistungen der Metzingen Connect GmbH

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung/dem Leistungsschein, den Preislisten sowie den Vereinbarungen der Vertragsparteien in Textform. Informationen zu den Hauptmerkmalen des bereitgestellten Telekommunikationsdienstes einschließlich Mindestniveau der Dienstqualität, zu den Preisen, der Vertragslaufzeit und den Bedingungen für eine Verlängerung und Kündigung des Vertrages einschließlich Anbieterwechsel finden sich im Auftragsformular für das jeweilige Produkt. Über die in den Auftragsformularen angegebenen Parameter der Dienstqualität hinaus haben die Leistungen von Metzingen Connect GmbH kein Mindestniveau.

Soweit in den Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produkte oder Dienstleistungen nichts vorrangig Anderes bestimmt ist, haben die Leistungen der Metzingen Connect GmbH eine Verfügbarkeit von 97,5 %, gemittelt über einen Zeitraum von einem Jahr.

Die Leistungsverpflichtung der Metzingen Connect GmbH gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit Metzingen Connect GmbH mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Metzingen Connect GmbH beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).

Metzingen Connect GmbH behält sich die zeitweilige Beschränkung der Dienstleistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen der Übertragungswege vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Anbieters oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes erforderlich sind, ergeben.

Ereignisse höherer Gewalt, die Metzingen Connect GmbH die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Metzingen Connect GmbH, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung, sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, soweit sie

unvorhersehbar, schwerwiegend und durch Metzingen Connect GmbH unverschuldet sind. Metzingen Connect GmbH wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten. Gleiches gilt, soweit Metzingen Connect GmbH auf die Vorleistungen Dritter angewiesen ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Metzingen Connect GmbH wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für Metzingen Connect GmbH zumutbar ist.

Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Neuentwicklungen sowie gesetzliche und/oder behördliche Neuregelungen begründet sind. Metzingen Connect GmbH behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich im jeweils erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang anzupassen. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

Die von der Metzingen Connect GmbH beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der Metzingen Connect GmbH, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

Metzingen Connect GmbH ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

Metzingen Connect GmbH erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der

eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder etwaigen Sicherheitslücken sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

Metzingen Connect GmbH kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich Metzingen Connect GmbH zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

Metzingen Connect GmbH setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität, Privatsphäre der Endnutzer und Datenschutz bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern Metzingen Connect GmbH Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste (Telefoniedienste) in Bezug auf Preise und Tarife sowie die Dienstqualität verglichen und beurteilt werden können.

### 6 Bereitstellung der Leistungen

Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.

Zeitangaben der Metzingen Connect GmbH zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der Metzingen Connect GmbH wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Metzingen Connect GmbH nicht nachkommt.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der Metzingen Connect GmbH nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

### 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde schafft in seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Metzingen Connect GmbH wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen.

Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von Metzingen Connect GmbH vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von Metzingen Connect GmbH geschuldeten Leistungen Metzingen Connect GmbH unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden befindlichen Einrichtungen der Metzingen Connect GmbH hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der Metzingen Connect GmbH mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Der Kunde ist des Weiteren insbesondere verpflichtet,

neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung der Metzingen Connect GmbH haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von Metzingen Connect GmbH einzuführen;

nur die von der Metzingen Connect GmbH vorgegeben Standard-Schnittstellen zu nutzen. Andere Schnittstellen können nur mit Zustimmung von Metzingen Connect GmbH benutzt werden;

keine Sicherheitsvorkehrungen des Systems der Metzingen Connect GmbH zu umgehen;

keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes oder der Software von Metzingen Connect GmbH führen können;

die Raumflächen in seinen Gebäuden, in denen die Anlagen von Metzingen Connect GmbH für die Erfüllung des Vertrages installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inkl. aller Nebenleistungen insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

die Anlagen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen;

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten



keine Änderungen vorzunehmen, aufgrund derer die Sicherheit des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist;

alle bekanntwerdenden Umstände, die die Funktionalität der genutzten Übertragungswege beeinträchtigen können, unverzüglich Metzingen Connect GmbH mitzuteilen;

Metzingen Connect GmbH alle ihm bekanntwerdenden Umstände, welche die Funktion des Metzingen Connect GmbH-Netzes beeinträchtigen können, unverzüglich mitteilen;

die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

Es obliegt dem Kunden, Sicherungsvorkehrungen gegen Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen.

Es obliegt dem Kunden, für die von Metzingen Connect GmbH verliehene Hardware, z.B. FRITZ!Box, (Sicherheits-) Updates der Firmware einzuspielen, auf die Metzingen Connect GmbH den Kunden per E-Mail oder Post hingewiesen hat. Vorstehendes gilt für bei Metzingen Connect GmbH erworbene, im Eigentum des Kunden stehende Hardware entsprechend. Sofern auf der von Metzingen Connect GmbH überlassenen oder bei ihr erworbenen Hardware nicht die von Metzingen Connect GmbH empfohlene Firmware installiert ist, haftet Metzingen Connect GmbH nicht für daraus resultierende Folgen. Für Hardware, die der Kunde bei Dritten erworben hat, übernimmt Metzingen Connect GmbH keinerlei Haftung und ist nicht zum Support verpflichtet.

Der Kunde wird den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Metzingen Connect GmbH jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung ungehinderten Zutritt zu den von Metzingen Connect GmbH installierten Kundenanschlüssen (Übergabepunkt, Bedarfsstelle bzw. Leitungswege) ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist und ihnen die für ihre Tätigkeit notwendige Informationen und Unterlagen verschaffen. In begründeten Ausnahmefällen muss ein jederzeitiger Zutritt ermöglicht werden. Soweit erforderlich, vereinbart Metzingen Connect GmbH mit dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Mitarbeiters bzw. Erfüllungsgehilfen vor Ort. Dieser Termin wird mit einer Zeitspanne von einer Stunde angegeben (z. B. „zwischen 9.00 und 10.00 Uhr“). Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen oder rechtswidrigen Inhalte über die von Metzingen Connect GmbH überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt Metzingen Connect GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen Metzingen Connect GmbH erhoben werden.

Der Kunde hat der Metzingen Connect GmbH unverzüglich in Textform jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung und Rechtsform). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit Metzingen Connect GmbH vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der Metzingen Connect GmbH nicht zugerechnet werden kann, hat Metzingen Connect GmbH keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vertragsende an Metzingen Connect GmbH auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind. Werden die Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen nicht an Metzingen Connect GmbH zurückgegeben, erfolgt ohne gesonderte Ankündigung eine Verrechnung auf Basis des Restwertes mit der Abschlussrechnung.

Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der Metzingen Connect GmbH gehört, hat der Kunde selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten.

Verstößt der Kunde in schuldhafter und erheblicher Weise gegen die Pflichten aus diesem Paragraphen, steht Metzingen Connect GmbH das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund, sowie das Recht zu,

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen



## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten

Schadensersatz wegen des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens zu verlangen.

### 8 Telekommunikationsendeinrichtungen

Das öffentliche Telekommunikationsnetz der Metzingen Connect GmbH endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. Metzingen Connect GmbH ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.

Metzingen Connect GmbH kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Metzingen Connect GmbH an, so

darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, und hat Metzingen Connect GmbH Informationen zur eindeutigen Identifizierung des Geräts (z.B. MAC Adresse) anzuzeigen.

hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,

haftet er für alle Schäden, die Metzingen Connect GmbH aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die Metzingen Connect GmbH dadurch entstehen, dass der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,

hat er gegenüber Metzingen Connect GmbH keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der Metzingen Connect GmbH hinaus von Metzingen Connect GmbH gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von Metzingen Connect GmbH zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur

Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung zu nutzen und Metzingen Connect GmbH jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um Metzingen Connect GmbH die Vertragserfüllung und/oder den Service zu ermöglichen. Metzingen Connect GmbH wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der Metzingen Connect GmbH unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

### 9 Übertragung und Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Metzingen Connect GmbH nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Metzingen Connect GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Kunde darf die Leistungen der Metzingen Connect GmbH weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.

### 10 Leistungsstörungen/Entstörung

Metzingen Connect GmbH gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann.

Metzingen Connect GmbH unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Der Kundendienst ist unter

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten



der Rufnummer 07123 395 9500, die Störungs-Hotline unter der Rufnummer 07123 395 9501 zu richten.

Nach Eingang einer Störungsmeldung ist Metzingen Connect GmbH zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet; hierbei beachtet Metzingen Connect GmbH eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Der Kunde wird in zumutbarem Umfang Metzingen Connect GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Wenn Metzingen Connect GmbH eine Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist sie verpflichtet, einen Kunden, sofern er Verbraucher ist, spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann ein Kunde, der Verbraucher ist, ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach § 19 Abs. 7 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat Metzingen Connect GmbH das Recht, dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der Metzingen Connect GmbH in Rechnung zu stellen.

Metzingen Connect GmbH übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der Metzingen Connect GmbH, die auf

Eingriffe des Kunden oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,

den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch den Kunden oder Dritte oder

die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der Metzingen Connect GmbH erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der Metzingen Connect GmbH beruhen.

Nach Behebung der Störung informiert Metzingen Connect GmbH den Kunden über die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

Ist eine von der Metzingen Connect GmbH mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der Metzingen Connect GmbH die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann Metzingen Connect GmbH auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der Metzingen Connect GmbH auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der Metzingen Connect GmbH.

Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden. Vorstehendes gilt auch für den Fall

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen



## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten

einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.

### 11 Vergütung, Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Metzinger Connect GmbH und aus einzelvertraglichen Regelungen. Aktuelle Informationen über alle anwendbaren Preise und Tarife von Metzinger Connect GmbH und Wartungsentgelte können in den Geschäftsräumen der Metzinger Connect GmbH am unter § 1 Abs. 1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter [www.Metzingen-Connect-GmbH.de](http://www.Metzingen-Connect-GmbH.de) heruntergeladen werden.

Metzinger Connect GmbH setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und – soweit im Vertragsverhältnis mit dem Kunden relevant – zur Überwachung des Nutzungsumfangs ein.

Werden über den Vertrag hinausgehende Lieferungen und Leistungen erbracht, rechnet Metzinger Connect GmbH den tatsächlich entstandenen Aufwand für Material und Personal nach der jeweils gültigen Preisliste ab.

Preise für Produkte, die Verbrauchern (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird Metzinger Connect GmbH die Preise entsprechend anpassen. Metzinger Connect GmbH wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmen (auch Klein-/Kleinstunternehmen) angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Metzinger Connect GmbH wird den Kunden mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise hinsichtlich des für ihn jeweils besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste beraten. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen.

Metzinger Connect GmbH stellt dem Kunden Rechnungen über die zu zahlenden Entgelte. Die Rechnung und ggf. der Einzelverbindungs nachweis werden dem Kunden online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend Online-Rechnung genannt). Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist (Zugang).

Einmalbeträge sind, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, nicht rückzahlbar.

Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Nutzungsabhängige Entgelte stellt Metzinger Connect GmbH jeweils im Folgemonat in Rechnung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonates zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

Metzinger Connect GmbH behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Metzinger Connect GmbH behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) sind verpflichtet, Metzinger Connect GmbH eine SEPA-Basis-Lastschrift zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Widerruft der Kunde eine Metzinger Connect GmbH erteilte SEPA-Basis-Lastschrift und erteilt keine neue SEPA-Basis-Lastschrift, ist Metzinger Connect GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Metzinger Connect GmbH wird dem Kunden zuvor eine Frist von zehn Tagen setzen, binnen derer eine neue SEPA-Basis-Lastschrift erteilt sein muss.

Entgelte werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Hat der Kunde eine SEPA-Basis-Lastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Hat der Kunde der Metzinger Connect GmbH keine SEPA-Basis-Lastschrift erteilt, muss der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der Metzinger Connect GmbH gutgeschrieben sein.

Zahlt der Kunde nach Ablauf von 10 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der Metzinger Connect GmbH nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet. Metzinger Connect GmbH wird den Kunden, sofern es sich um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt, auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.

Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste

oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber Metzingen Connect GmbH erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Metzingen Connect GmbH wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit Metzingen Connect GmbH die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von Metzingen Connect GmbH in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft Metzingen Connect GmbH keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

Soweit nicht einzelvertraglich etwas Anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum.

Gegen Ansprüche von Metzingen Connect GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Der Rechnungsempfänger ist zum Empfang von an den Kunden gerichteten Erklärungen bevollmächtigt.

### 12 Zahlungsverzug des Kunden

Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) ist, ist Metzingen Connect GmbH gem. § 288 Abs. 1 BGB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsseintritt zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt Metzingen Connect GmbH vorbehalten.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt Metzingen Connect GmbH vorbehalten. Metzingen Connect GmbH hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehende Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Metzingen Connect GmbH ist des Weiteren berechtigt, dem Kunden die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 1,50 Euro zu berechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Metzingen Connect GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 13 Sperre

Metzingen Connect GmbH ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

Wegen Zahlungsverzugs eines Kunden darf Metzingen Connect GmbH eine Sperre nur durchführen, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Metzingen Connect GmbH wird die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die Metzingen Connect GmbH gegenüber dem Kunden mit abgerechnet

hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

Die Sperre wird, soweit technisch möglich, auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffene Leistungen beschränkt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird einem Kunden, der Verbraucher ist, weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird Metzingen Connect GmbH nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen, wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 aufrechterhalten werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird Metzingen Connect GmbH diese aufheben.

Für die Aufhebung der Sperre kann die Metzingen Connect GmbH ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Metzingen Connect GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

### 14 Haftung des Kunden

Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/oder Verluste von Einrichtungen der Metzingen Connect GmbH in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der Metzingen Connect GmbH den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die Metzingen Connect GmbH oder Dritte zu vertreten haben.

Der Kunde haftet Metzingen Connect GmbH für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

### 15 Haftung der Metzingen Connect GmbH

Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet Metzingen Connect GmbH unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haftet Metzingen Connect GmbH, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Metzingen Connect GmbH haftet darüber hinaus bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde

regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

Soweit eine Verpflichtung der Metzingen Connect GmbH zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der Metzingen Connect GmbH wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Metzingen Connect GmbH herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Metzingen Connect GmbH, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer gem. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Metzingen Connect GmbH nur, wenn Metzingen Connect GmbH deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Im Übrigen ist die Haftung der Metzingen Connect GmbH ausgeschlossen.

Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### 16 Vertragslaufzeit /Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem Tag der ersten

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten



Bereitstellung der Leistung durch Metzingen Connect GmbH.

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist ein (1) Monat. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, ist der Vertrag erstmals mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kündbar, ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag im Anschluss auf unbestimmte Zeit und kann dann mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.

Ein Kunde, der Verbraucher ist, hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen, Metzingen Connect GmbH wird dem Kunden ein entsprechendes Angebot vor Abschluss eines Vertrages mit längerer Laufzeit unterbreiten.

Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für Metzingen Connect GmbH gilt insbesondere auch

erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend

wiederholte Verstöße - trotz Mahnung der Metzingen Connect GmbH - gegen die Verpflichtungen aus § 7, § 9 und - soweit einschlägig - § 27 dieser AGB.

Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden;

wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100 Euro), in Verzug kommt.

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich Metzingen Connect GmbH die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist, kündigt Metzingen Connect GmbH den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung oder wird die Leistungserbringung aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, unmöglich, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Der Betrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Metzingen Connect GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.

Nach Ablauf des Vertrages legt Metzingen Connect GmbH den Kundenanschluss still. Sofern zu den Leistungen der Metzingen Connect GmbH der Zugang zu E-Mailkonten unter einer Mail-Domain von Metzingen Connect GmbH gehören, stellt Metzingen Connect GmbH sicher, dass der Kunde nach Beendigung des Vertrages während eines angemessenen Zeitraums unentgeltlich Zugang zu seinen E-Mails erhält und diese E-Mails an eine vom Kunden festgelegte andere E-Mailadresse weitergeleitet werden können. Metzingen Connect GmbH beachtet dabei eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Bei einem Anbieterwechsel wird Metzingen Connect GmbH die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Metzingen Connect GmbH wird in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Metzingen Connect GmbH weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat und dass ein Anbieterwechsel gemäß gesetzlicher Vorgabe unter Leitung des aufnehmenden Anbieters erfolgt.

Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von Metzingen Connect GmbH, sofern Metzingen Connect GmbH der abgebende Anbieter ist, für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von

Metzingen Connect GmbH versäumt, kann der Kunde von Metzingen Connect GmbH für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Metzingen Connect GmbH stellt sicher, dass Kunden, die einen Vertrag kündigen, die Mitnahme ihrer Rufnummer zu einem anderen Anbieter bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Eine Rufnummernmitnahme, für die eine Portierung der Rufnummer notwendig ist, ist nur möglich, wenn die rechtlichen Vorgaben für Portierungen eingehalten werden. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von Metzingen Connect GmbH, sofern sie die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen.

Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigungen nach diesem Absatz 10 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

Wechselt ein Kunde, der Verbraucher ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt Metzingen Connect GmbH – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. Metzingen Connect GmbH ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von Metzingen Connect GmbH am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

Erfolgt die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz nicht spätestens einen Arbeitstag nach dem mit dem Verbraucher vereinbarten Tag, kann

der Kunde von Metzingen Connect GmbH für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von Metzingen Connect GmbH versäumt, kann der Kunde von Metzingen Connect GmbH für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

### 17 Datenschutz

Die Daten des Kunden werden nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Medienstaatsvertrages (MStV) erhoben und verwendet. Hiernach ist Metzingen Connect GmbH insbesondere berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten), Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten) erforderlich ist.

### 18 Datenübermittlung an die Lowell Financial Services GmbH

Die Metzingen Connect GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität des Kunden. Dazu arbeitet sie mit der Lowell Financial Services GmbH, Am EUROPA-CENTER 1b, 45145 Essen, zusammen, von der sie die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt Metzingen Connect GmbH den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an die Lowell Financial Services GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Lowell Financial Services GmbH stattfindenden Datenverarbeitung findet sich hier: <https://www.lowellgroup.de/datenschutz>

### 19 Sonstige Bestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Metzingen Connect GmbH kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Metzingen Connect GmbH übertragen; ausgenommen hiervon sind auf Geld gerichtete Ansprüche des Kunden.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Metzingen Connect GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Kommt es zwischen dem Kunden und Metzingen Connect GmbH darüber zum Streit, ob Metzingen Connect GmbH ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 68 TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

An anderen, freiwilligen Streitbelegungsverfahren nimmt Metzingen Connect GmbH nicht teil.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter folgendem Link aufrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung eines Internetzugangsdienstes und der von Metzingen Connect GmbH angegebenen Leistung oder anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines anderen Telekommunikationsdienstes, hat der Kunde die gesetzlichen Mängelrechte und außerdem die

Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen. Ein Kunde, der Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) ist, kann das vertraglich vereinbarte Entgelt mindern oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.